

Ausführungsbestimmungen: Standardsprache (regionale Landessprache)

Basis-Grundbildung (B-Profil) und Erweiterte Grundbildung (E-Profil)

Grundlagen

Auszüge aus der Bildungsverordnung

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Abs. 2:

Im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

a. B-Profil:

- Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90 - 120 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen

b. E-Profil:

- Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90 - 120 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung, Abs. 4:

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung für:

a. B-Profil:

- Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung 1/7)

b. E-Profil:

- Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung 1/8)

Art. 24 Spezialfall, Abs. 1 und 3:

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen die Erfahrungsnoten und die Projektarbeiten.

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Noten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

- Standardsprache (Gewichtung 1/6)

b. E-Profil:

- Standardsprache (Gewichtung 1/6)

Ausführungsbestimmungen

1. Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Prüfung Standardsprache

Gegenstand dieser Prüfung bilden die Leistungsziele des Lernbereichs Standardsprache.

Die Prüfung setzt sich aus Aufgaben- und Fragestellungen zusammen, welche die verschiedenen sprachlichen Kompetenzen erfassen, die der Leistungszielkatalog fordert.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen im Besonderen nach,

- dass sie die Grundlagen und Regeln der Standardsprache praktisch umsetzen können und diese in gesprochener und geschriebener Sprache korrekt anwenden,
- dass sie sich zu Themen aus dem beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben sach- und adressatengerecht äussern können,
- dass sie sich schriftlich und mündlich angemessen und gewandt auszudrücken vermögen.

Die Prüfung umfasst einen zentralen schriftlichen und einen schulinternen mündlichen Teil:

Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und zählt zu 60 Prozent; die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten (exkl. Vorbereitungszeit) und zählt zu 40 Prozent.

Die Prüfungskommission überprüft diese Gewichtung alle drei Jahre.

Schriftlich

Die schriftliche Prüfung setzt sich aus den beiden Teilen „Sprachbetrachtung“ (30 Punkte) und „Textproduktion“ (30 Punkte) zusammen. Sie basiert auf folgenden Leistungszielen:

- 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 (RZ 1.2.1 Grundlagen und Regeln der Sprache anwenden)
- 1.2.4.1 bis 1.2.4.3 (RZ 1.2.4 Texte sach- und adressatengerecht verfassen)
- 1.2.6.1 und 1.2.6.3 (RZ 1.2.6 Mündlich und schriftlich argumentieren)

Mündlich

Die mündliche Prüfung (40 Punkte) richtet sich nach folgenden Leistungszielen:

- 1.2.2.1 bis 1.2.2.4 (RZ 1.2.2 Inhalte erfassen und Absichten erkennen)
- 1.2.3.1 bis 1.2.3.4 (RZ 1.2.3 Texte interpretieren)
- 1.2.5.5 (RZ 1.2.5 Informationen beschaffen, verarbeiten und präsentieren)
- 1.2.6.1 und 1.2.6.2 (RZ 1.2.6 Mündlich und schriftlich argumentieren)
- 1.2.7.1 bis 1.2.7.3 (RZ 1.2.7 Mündlich kommunizieren)

2. Erstellung der Abschlussprüfung

Die zentralen schriftlichen Prüfungen für das B- und E-Profil werden von sprach-regionalen Autorengruppen erstellt. Die Mitglieder dieser Autorengruppen werden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität bestätigt.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Schulen bzw. den Prüfungskreisen erstellt.

Die verantwortlichen Autorengruppen der schriftlichen sowie der mündlichen Abschlussprüfung stellen sicher, dass die Prüfungen eine angemessene Streuung über die Richtziele der Standardsprache aufweisen.

Die Leistungszielkataloge sind für beide Profile identisch. Folglich wird im Qualifikationsverfahren die gleiche Abschlussprüfung mit gleicher Bewertung durchgeführt.

3. Erlaubte Hilfsmittel

Für die schriftliche Prüfung ist die Benutzung eines eigenen Rechtschreibwörterbuchs erlaubt.

4. Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln

4.1 B-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Ge-wicht	Gerundete Fachnote	Ge-wicht
Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung + mündliche Prüfung	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7
	Erfahrungsnote <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	50%		

4.2 E-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Ge-wicht	Gerundete Fachnote	Ge-wicht
Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung + mündliche Prüfung	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
	Erfahrungsnote <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	50%		

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 7. Mai 2012

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ